

**Erste Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale  
(WBV)  
vom 04. Januar 2005**

Aufgrund des §152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 17. November 2004 nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale vom 13.10.2004 (bekannt gemacht am 30.10.2004 in der Schweriner Volkszeitung, Hagenower Kreisblatt) wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- 3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Für die Zahlung von Reisekostenvergütungen gilt das Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Wenn der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende gleichzeitig der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist, erhält der Vorstandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 €. Andernfalls erhalten der Vorstandsvorsitzende 310,00 € und der Vorsitzende der Verbandsversammlung 100,00 € monatlich.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, 04. Januar 2005

gez. Fritz Greve  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben 13. Dezember 2004 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.